

# Statuten

## des „Landes-Radsport-Verband Burgenland“ (LRV-Burgenland)

### § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Landes-Radsport-Verband Burgenland in der Folge LRV-Burgenland genannt, ist die Vereinigung von gemeinnützigen Radsportvereinen des Burgenlandes.
- (2) Der Landes-Radsport-Verband Burgenland hat seinen Sitz in 7341 Markt St. Martin und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

### § 2 Zweck

Der Landes-Radsport-Verband Burgenland, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig ist, bezweckt die Pflege, Förderung und Ausübung des Radsportes. Die besondere Aufgabe des LRV Burgenland ist die Zusammenfassung und die Wahrung der Interessen seiner Mitgliedsvereine und des unabhängigen Radsportes im Burgenland. Er anerkennt die Satzungen und das Reglement des ÖRV (Österreichischen Radsportverband).

### § 3 Mittel zur Erreichung des Verbandzwecks

- (1) Der Verbandszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
  - a) Vorträge und Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, Diskussionsabende;
  - b) Durchführung von Wettkämpfen und Sportfesten, Ausschreibungen von Landesmeisterschaften und Österreichischen Meisterschaften;
  - c) Einrichtung und Betrieb von Warenabgabestellen (Buffet für Getränke und Speisen, Verkauf von Sportutensilien);
  - d) Herausgabe von Publikationen wie Zeitschriften, Mitteilungsblätter und die Einrichtung einer Webseite und/oder sonstiger elektronischer Medien;
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
  - b) Subventionen und Förderungen;
  - c) Erträge aus Verbandsvermögen und Veranstaltungen sportlicher und geselliger Natur;
  - d) Vereinseigenen Unternehmungen ohne Gewinnerzielungsabsicht;
  - e) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
  - f) Sponsoring (mit Werbetätigkeit des Vereines bzw. seiner Mitglieder);

### § 4 Arten der Mitgliedschaft

Der LRV Burgenland hat ordentliche, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder bzw. Ehrenpräsidenten.

- (1) Ordentliche Mitglieder sind gemeinnützige Radsportvereine, die keinem anderen Landes-Radsportverband angehören dürfen und Mitglieder im ÖRV (Österr. Radsportverband) sind. Außerordentliche Mitglieder sind jene Vereine, deren Fachspezifischer Zugang zum ÖRV derzeit nicht gegeben ist (z.B. Hobby- und Senioren Radsport, Einrad-Vereine). Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.
- (2) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind Personen, die hiezu wegen ihrer besonderen Verdienste um den LRV-Burgenland von der Generalversammlung ernannt werden. Sie haben in der Generalversammlung beratende Stimme.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung des Vereines, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muß dem Vorstand mindestens zwei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Zustellung per Email oder Fax bzw. Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung die Berufung an die nächste Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
- (7) Das Mitglied hat bis zum Ende der Mitgliedschaft die festgesetzten Beiträge zu entrichten und vom Verband zur Verfügung gestellte Utensilien (Sportgeräte, Kleidung, etc.) zurückzustellen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, eine/n Delegierten mit Stimmrecht in die Generalversammlung des LRV Burgenland zu entsenden. Das Stimmrecht ruht, wenn zum Zeitpunkt der Generalversammlung von Seite des LRV Burgenland gegenüber dem Verein offerne Forderungen (z.B. Mitgliedsbeitrag) bestehen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbandes zu beanspruchen, sofern diese dem Reglement des ÖRV mit gültiger Lizenz und zugeteilter Kategorie entspricht.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebahrung des Verbandes zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (7) Die ordentlichen Mitglieder haben die von der Generalversammlung beschlossenen Beiträge zu entrichten und den Beschlüssen des LRV Burgenland folge zu leisten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
- (8) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten.

## **§ 7 Verbandsorgane**

Verbandsorgane des LRV Burgenland sind:

- a) die ordentliche und außerordentliche Generalversammlung;
- b) der Landesvorstand;
- c) der Sportausschuss;
- d) der Kontrollausschuss
- e) das Schiedsgericht

## § 8 Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung des LRV Burgenland findet alle vier Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluß des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen des Kontrollausschusses binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich – per Post oder per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 14 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich – per Post oder E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefaßt werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Verbandes geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## § 9 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- c) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und des Kontrollausschusses;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Kontrollausschusses mit dem Verband;
- e) Entlastung des Vorstandes;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbandes;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## § 10 Der Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand wird auf vier Jahre gewählt und setzt sich aus:
  - a) dem Präsident
  - b) dem Vizepräsident
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassier
  - e) den Sportausschuss
  - f) den Beirätenzusammen.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist der Kontrollausschuss verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.

Sollten auch die Kontrollausschussmitglieder handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird vom Präsident, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung der Vizepräsident. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (8) Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch die Generalversammlung oder durch Rücktritt, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes ist der Generalversammlung gegenüber zu erklären.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
- (11) Die Mitglieder der Kontrolle nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

## **§ 11 Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Verbandes entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses.
- b) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- c) Vorbereitung der Generalversammlung;
- d) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- e) Verwaltung des Verbandsvermögens;
- f) Aufnahme und Ausschluss von Verbandsmitgliedern;
- g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Verbandes;

## **§ 12 Vertretung des Verbandes**

- (1) Der Präsident vertritt den Verband nach außen und führt die Geschäfte im LRV Burgenland. Schriftliche Ausfertigungen des Verbandes, sofern sie keine Nachteile und Veränderungen in der Verbandsstruktur hervorrufen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsident. In erweiterten Angelegenheiten des Präsidenten und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Präsidenten und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Generalversammlung.
- (2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verband nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 1 genannten Funktionären erteilt werden.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (5) Der Schriftführer hat den Präsident bei der Führung der Verbandsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (6) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbandes verantwortlich.
- (7) Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Präsident sein Stellvertreter.

### **§ 13 Kontrollausschuss**

- (1) Der Kontrollausschuss besteht aus zwei Mitgliedern und wird für vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- (2) Er hat die ordnungsgemäße Führung des Verbandes zu überwachen und die Gebarung regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich eingehend zu prüfen. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Die Mitglieder des Kontrollausschusses können beratend an den Sitzungen des Verbandes teilnehmen.

### **§ 14 Das Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das verbandsinterne Schiedsgericht berufen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Verbandsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig.

### **§ 15 Auflösung des Verbandes**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Verbandsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieses das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen ist. Bei Auflösung des Verbandes oder Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes soll das verbleibende Vermögen an die Radsportvereine des Burgenlandes zur Verwendung der Jugendförderung und für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO gespendet werden.
- (3) Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde (BH Oberpullendorf) schriftlich anzuzeigen.

### **§ 16 Geschlechtsspezifische Bezeichnung**

Alle Personenbezeichnungen, die in den Statuten sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch für die weibliche Form.

---

ZVR-Zahl: 700432393 / Funktionsperiode: 28.01.2017 – 27.01.2021

Laut Bescheid der BH Oberpullendorf vom 06.02.2017 wurden die geänderten Statuten des Landes-Radsport-Verband Burgenland behördlich genehmigt. Die bisherigen Statuten verlieren dadurch ihre Gültigkeit.